

Richtlinien zur Regelung der Dienstbereitschaft

vom 17. Juni 2020

Der Apothekerkammer Schleswig-Holstein sind vom Land Schleswig-Holstein die Aufgaben zur Regelung der Dienstbereitschaft gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), übertragen worden.

Die Rechtsgrundlagen für die Regelung der Dienstbereitschaft ergeben sich aus § 23 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), und aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. S. 30).

Die Zuständigkeit des Vorstandes der Apothekerkammer Schleswig-Holstein ist geregelt in § 6 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 7. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), und in § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252).

Die Kammerversammlung beschließt nachfolgende Richtlinien für die Regelung der Dienstbereitschaft:

Vorbemerkung

Entscheidungen über die konkrete Notdienstverpflichtung sind stets das Ergebnis einer Abwägung. Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung muss u.a. durch Notdienste gewährleistet werden, die auf alle Apotheken zu verteilen sind und die nicht unverhältnismäßig in Grundrechte, insbesondere in das Arbeitsschutzinteresse der Apothekeninhaberin oder des Apothekeninhabers sowie ihrer oder seiner Angestellten eingreifen dürfen. Der Eingriffscharakter der Notdienstverpflichtung in Grundrechte rechtfertigt es, der Bevölkerung vertretbare Entfernungen zur nächsten dienstbereiten Apotheke zuzumuten. Aus einer gefestigten Rechtsprechung ergibt sich, dass der Notdienst der Apotheke keinesfalls eine bequeme Arzneimittelversorgung sicherstellen muss. Er hat eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung zu gewährleisten.

Um die Notfallversorgung in diesem Sinne flächendeckend sicherzustellen, wird ein Notdienstnetz über Schleswig-Holstein gelegt, das die Einteilung aller Apotheken zum Notdienst nach einheitlichen Grundlagen ermöglicht. Diese Grundlagen definieren in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl in den Städten und Gemeinden und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Apotheken die Entfernungen, innerhalb derer die Bevölkerung grundsätzlich die Möglichkeit hat, eine dienstbereite Apotheke aufzusuchen. In bevölkerungsreichen Städten und Gemeinden mit erfahrungsgemäß mehr Apotheken sind die Entfernungen geringer, und in bevölkerungsarmen Städten und Gemeinden mit erfahrungsgemäß weniger Apotheken dürfen die Entfernungen größer sein.

Vorbehaltlich der Entscheidungen im Einzelfall gelten für die Regelung der Dienstbereitschaft der Apotheken in Schleswig-Holstein nachfolgende Grundlagen:

Ortskategorien

Die Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein werden kategorisiert. In Abhängigkeit von ihrer Einwohnerzahl werden sie in Groß-, Mittel-, Klein- und Landstädte unterteilt:

Großstädte	über 70.000 Einwohner
Mittelstädte	20.000 bis 70.000 Einwohner
Kleinstädte	5.000 bis 20.000 Einwohner
Landstädte	500 bis 5.000 Einwohner

Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Ortskategorien erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsschätzung des Statistischen Bundesamtes. Die Zuordnung der Städte und Gemeinden kann im Einzelfall in eine höhere Ortskategorie erfolgen, wenn die Stadt oder Gemeinde der nächst höheren Einwohnerzahl nahe kommt und die Zuordnung infolge der zur Verfügung stehenden Anzahl von Apotheken und unter Berücksichtigung der regionalpolitischen Bedeutung sachgerechter ist.

Die Inseln in Schleswig-Holstein, die straßengebunden vom Festland nicht erreicht werden können, werden nicht kategorisiert. Es handelt sich um die Inseln Sylt, Föhr, Amrum, Pellworm und Helgoland. Ihre Dienstbereitschaft beurteilt sich nicht nach den in dieser Richtlinie definierten Grundlagen. Sie werden nicht in das flächendeckende Notdienstnetz eingebunden. Die Apotheken auf den Inseln haben eine tägliche 24-Stunden-Dienstbereitschaft sicherzustellen. Mehrere Apotheken haben untereinander einen geeigneten Wechselturnus für die Gewährleistung der Dienstbereitschaft zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer. Der Wechselturnus ist der Apothekerkammer rechtzeitig vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.

Entfernungen

In den Groß-, Mittel-, Klein- und Landstädten soll die Bevölkerung im Notfall eine dienstbereite Apotheke in einer bestimmten Entfernung aufsuchen können. Unter Berücksichtigung des Interesses der Bevölkerung an einer ordnungsgemäßen Notfallversorgung und zur Gewährleistung eines ausreichenden Grundrechtsschutzes, insbesondere Arbeitsschutzes der Apothekeninhaberin oder des Apothekeninhabers sowie ihrer oder seiner Angestellten, wird die Bevölkerung grundsätzlich innerhalb der folgenden Entfernungen eine Notdienstapotheke aufsuchen können (straßengebundene Entfernung vom Ortsmittelpunkt bis zur nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke):

Bevölkerung in Großstädten	10 km
Bevölkerung in Mittelstädten	16 km
Bevölkerung in Kleinstädten	23 km
Bevölkerung in Landstädten	38 km

Die Entfernungen können überschritten werden, sofern dadurch die Interessen der Bevölkerung an einer ordnungsgemäßen Notfallversorgung und das Interesse der Apothekeninhaberin oder des Apothekeninhabers sowie ihrer oder seiner Angestellten an einem ausreichenden Grundrechtsschutz, insbesondere Arbeitsschutz, besser entsprochen wird.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der Kilometergrenzen in Gebieten mit niedriger Apothekendichte nur wenige Apotheken für die Notfallversorgung zur Verfügung stehen und sich die Versorgung für die Bevölkerung nicht unverhältnismäßig verschlechtert. Eine maximale Belastung von 39 Notdiensten pro Jahr pro Apotheke darf im Zeitpunkt der Planerstellung nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass die Belastungsunterschiede bei der Anzahl der Notdienste in bevölkerungsreichen Städten und Gemeinden mit erfahrungsgemäß mehr Apotheken einerseits und in bevölkerungsarmen Städten und Gemeinden mit erfahrungsgemäß weniger Apotheken andererseits nicht unverhältnismäßig werden.

Die Richtlinie zur Regelung der Dienstbereitschaft wird durch die Kammerversammlung jährlich daraufhin überprüft, ob sie noch geeignet ist, die jeweils zu schützenden Interessen sachgerecht auszugleichen.

In-/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung zur Dienstbereitschaft vom 11. Juni 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 515) außer Kraft.

Kiel, den 17. Juni 2020

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Dr. Kai Christiansen

Präsident